



„Hallo Wahlamt, ich bin am Wahltag verreist, was muss ich tun, damit ich wählen kann-----???“

Sie können durch Briefwahl Ihr Wahlrecht ausüben, wenn Sie

- im Wählerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen sind **und**
- den dementsprechenden Antrag stellen.

*.....Antragstellung.....
Wahlschein und Briefwahlunterlagen....
das geht schnell und einfach!*



Antragstellung

- persönlich in einem unserer Briefwahlbüros oder
- schriftlich per Fernschreiben, Telegramm, Telefax (0851-396 291), **E-Mail** (wahlen@passau.de) z.B. „Hiermit beantrage ich Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, die Ausstellung von Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl. Bitte übersenden Sie die Briefwahlunterlagen an folgende Adresse ...“
- **Telefonische Beantragung ist nicht möglich!!!!**

Mit den Daten der Wahlbenachrichtigung ist eine Antragstellung über das Bürgerserviceportal möglich

[Internetbeantragung – siehe dementsprechenden Link \(Freischaltung erfolgt nach dem 15.08.2021\)](#)

oder Übersenden Sie uns Ihre ausgefüllte

[Wahlbenachrichtigung \(Muster\) - siehe dementsprechenden Link.](#)

Für die postalische Rücksendung des Antrages hat der Wahlberechtigte die Portokosten zu tragen.

Der Antrag kann auch von einem Dritten gestellt werden. Die Berechtigung hierzu muss jedoch durch Vorlage einer vom Wahlberechtigten ausgestellten **gesonderten** schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden.

Bei **Auslandsdeutschen** ist der Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis gleichzeitig auch die Antragstellung für die Briefwahlunterlagen.
Eine zusätzliche Beantragung der Briefwahlunterlagen entfällt für diesen Personenkreis.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis **Freitag, 24.09.2021, 18.00 Uhr** beantragt werden.

In Ausnahmefällen bis zum Wahltag 15:00 Uhr (nur bei plötzlicher Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

Die Briefwahlunterlagen erhalten Sie:

- postalisch übersandt
- persönlich durch eigene Abholung – dabei haben Sie auch gleich die Möglichkeit in unseren Briefwahlbüros vor Ort die Briefwahl auszuführen.
- durch einen von Ihnen bevollmächtigten Dritten

Beachte bei der Bevollmächtigung Dritter:

Eine Aushändigung der Briefwahlunterlagen **an Dritte** ist nur zulässig, wenn

- eine schriftliche Vollmacht über die Berechtigung zur Empfangnahme durch Dritte vorliegt **und**
- **der Bevollmächtigte** schriftlich gegenüber der Gemeinde versichert, dass er nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt.

Bei persönlicher Abholung bitte immer amtlichen Lichtbildausweis mitbringen.